

**Weisung
des Stadtrates an den Gemeinderat**

**Postulat von Roger Liebi und Christopher Vohdin
betreffend Volksschule in der Stadt Zürich,
Bericht über Organisation, Kompetenzen und
Verantwortlichkeiten usw.**

Am 11. April 2007 reichten die Gemeinderäte Roger Liebi (SVP) und Christopher Vohdin (SVP) folgendes Postulat, GR Nr. 2007/180, ein:

Der Stadtrat wird gebeten, der GPK und dem Gemeinderat unverzüglich einen Bericht vorzulegen, der Auskunft über folgende Punkte gibt:

1. Organisation; Kompetenzen und Verantwortlichkeiten in den Volksschulen der Stadt Zürich
2. Informationen über alle Fälle von gruppendynamischen Disziplinarverfehlungen in den Volksschulen der Stadt Zürich und das Vorgehen der involvierten städtischen Stellen inklusive Regierung während der letzten fünf Jahre
3. Informationen zu den getroffenen Disziplinarmaßnahmen und deren Anzahl
4. Information zur Entwicklung der Gewalt an den Volksschulen in der Stadt Zürich während der letzten fünf Jahre und deren Gründe.
5. Informationen über die Weisungen des Stadtrats zum Verhalten der Schulbehörden in Krisensituationen
6. Vorschläge, mit welchen Massnahmen gewaltbreiten und renitenten Schülern sowie deren allfällig nicht kooperativen Erziehungsverantwortlichen künftig entgegen getreten wird.

Begründung:

Durch die Medien wurde bekannt, dass eine 6. Klasse des Schulhauses Borrweg im Schulkreis Uto seit mehreren Jahren aus disziplinarischen Gründen nicht mehr führbar ist. Im Schulkreis Glattal wurden erst vor einigen Wochen massive Verfehlungen einer Schülergruppe bekannt. Weitere Fälle werden seit einiger Zeit allenthalben kolportiert. Die Volksschule steht in der Krise. Vermögende Eltern schicken Ihre Kinder deshalb immer häufiger in Privatschulen oder ziehen aus den jeweiligen Schulkreisen weg, so wie dies schon seit Jahren im Schulkreis Limmattal geschieht.

A. Einleitung

Die Begründung des Postulats gibt vorab Anlass zu folgenden Bemerkungen:

Nicht stehen gelassen werden können die inhaltlichen Behauptungen, welche die Postulanten über die Schule aufstellen. Unter Hinweis auf den Fall einer disziplinarisch schwierigen Klasse im Schulhaus Borrweg und den Fall mit Verfehlungen einer Gruppe Jugendlicher in Zürich-Seebach, die beide für Aufsehen in der Öffentlichkeit sorgten, sowie auf angebliche weitere Fälle, die «allenthalben kolportiert» würden, behaupten die Postulanten pauschal, die Volksschule stehe in der Krise. Indessen trifft zwar zu, dass in den Medien über einzelne spektakuläre Fälle berichtet worden ist, doch geht es nicht an, daraus eine allgemeine Krise der Volksschule abzuleiten. Die von den Postulanten angeführte These, wonach Eltern ihre Kin-

der immer häufiger in Privatschulen schicken würden, hält vor den effektiven Zahlen nicht stand, denn die Anzahl der städtischen Privatschülerinnen und Privatschüler ist tatsächlich seit Jahren konstant und hat auch in jüngster Zeit keinen signifikanten Anstieg erfahren. Ebenso falsch ist es zudem, wenn die Postulanten die Bevölkerungsfuktuation in einzelnen Kreisen der Stadt Zürich pauschal der Schule anlasten. Die behauptete Flucht aus der öffentlichen Volksschule gibt es nicht. Es ist daher klar festzuhalten, dass die Volksschule in der Stadt Zürich grundsätzlich gut funktioniert. Entgegen dem Eindruck, den Einzelfälle erwecken mögen, kann namentlich auch den Schülerinnen und Schülern attestiert werden, dass sie sich in der Regel anständig und korrekt verhalten.

Im Übrigen soll im vorliegenden Bericht auf die in der Postulatsbegründung erwähnten Fälle «Borrweg» und «Seebach» nicht mehr näher eingetreten werden. Zu beiden Fällen hat der Stadtrat bereits ausführlich im Rahmen der Beantwortung anderer parlamentarischer Vorstösse Stellung genommen (vgl. StRB Nr. 868/2008 und 869/2008 zu den Schriftlichen Anfragen Stucker/Anhorn, GR Nr. 2007/188 und GR Nr. 2007/189, betreffend Schulkreis Uto, Situation im Schulhaus Borrweg; StRB Nr. 1194/2008 = Weisung Nr. 303 vom 1. Oktober 2008 zu Postulaten Nr. 2006/256 der SVP-Fraktion und Nr. 2006/543 von Bucher/Weber betreffend Schulkreis Glattal, sexuelle Übergriffe, Bericht). Der Fall «Borrweg» ist zudem auch durch eine vom Vorsteher des Schul- und Sportdepartements angeordnete Administrativuntersuchung einer unabhängigen Rechtsanwältin ausgeleuchtet worden, über deren Bericht die Öffentlichkeit eingehend informiert worden ist. Im Zusammenhang mit dem Fall «Borrweg» ist schliesslich auch die Geschäftsprüfungskommission mit einer Untersuchung beauftragt worden, die zurzeit noch im Gang ist, so dass auch deshalb weitere Kommentare des Stadtrates dazu wenig sinnvoll erscheinen.

B. Bericht

Das Postulat verlangt einen Bericht zu verschiedenen unter Ziff. 1 bis 6 aufgelisteten Punkten, wobei es allerdings schwierig ist, einen gemeinsamen Nenner für alle dabei zur Sprache gebrachten Themen zu finden. Namentlich ist der Bezug zwischen dem pauschalen Verlangen nach einem Bericht über Organisation und Kompetenzen im städtischen Volksschulwesen gemäss Punkt 1 und den in den folgenden Punkten 2 bis 6 verlangten speziellen Informationen zu Disziplinarverfehlungen und -massnahmen, Gewaltentwicklung, Weisungen in Krisensituationen, Umgang mit schwierigen Schülerinnen und Schülern nicht ohne weiteres ersichtlich. Die nachfolgende Darstellung unter Punkt 1 beschränkt sich auf die Grundzüge des Führungssystems der städtischen Volksschule und versucht, zu dessen besseren Verständnis die wesentlichsten Strukturelemente festzuhalten. Hingegen würde die vertiefte Darlegung von Einzelheiten der Schulbehördenorganisation den Rahmen des vorliegenden Berichts sprengen, diese können aber den Rechtsgrundlagen, auf welche jeweils verwiesen wird, entnommen werden. Bezüglich des Disziplinarwesens, das im Fokus von weiteren Punkten steht, werden zudem bei deren Behandlung die betreffenden Zuständigkeiten im Einzelnen aufgezeigt.

Zu Punkt 1: Schulbehördenorganisation

- a) Die grundlegende Ordnung der Organisation, Aufgaben und Kompetenzen der Schulbehörden ist in der **Gemeindeordnung (GO)** im Kapitel «Schule und Schulbehörden» von Art. 80 bis Art. 104 festgehalten. In dieses sind 2005 im Rahmen der Schulbehördenreorganisation verschiedene Neuerungen aufgenommen worden: die Aufhebung der Zentralschulpflege, deren Kompetenzen der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz übertragen wurden, die Verkleinerung der Kreisschulpflegen durch Halbierung von deren Mitgliederzahl sowie die Schaffung zweier neuer gesamtstädtischer Schulkommissionen, um nur die wichtigsten der auf Schuljahr 2006/2007 in Kraft getretenen Änderungen zu erwähnen (vgl. StRB Nr. 848/2008 = GR Nr. 2004/253, Weisung Nr. 220 vom 19. Mai 2004 betreffend Schulbehördenreorganisation in der Stadt Zürich, Änderung der Gemeindeordnung).
- b) Zentral für das Verständnis der Schulbehördenorganisation im Volksschulbereich der Stadt Zürich bleibt auch nach deren Reform, dass aufgrund des im übergeordneten kantonalen Recht verankerten «Schulpflegeprinzips» die Führung der Volksschule vom Volk gewählten Spezialverwaltungsbehörden übertragen und somit nicht in den hierarchischen Aufbau der städtischen Zentralverwaltung eingegliedert ist. Dabei ist die Schulpflegefunktion in der Stadt Zürich auf zwei verschiedene Ebenen verteilt: Während die aus dem Vorsteher des Schul- und Sportdepartements und den sieben Schulpräsidien zusammengesetzte Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz vor allem die gesamtstädtische Strategie und Planung festlegt und so die gesamtstädtisch verbindlichen, für alle Schulkreise geltenden Vorgaben erlässt (Art. 94 GO), obliegt den Kreisschulpflegen die unmittelbare Führung und Aufsicht über die Schulen ihres Schulkreises (Art. 91 GO).
- c) Vor diesem Hintergrund ist auch die besondere, von derjenigen der anderen Departementsvorstehenden abweichende Stellung der Vorsteherin bzw. des Vorstehers des Schul- und Sportdepartements zu sehen. Deren bzw. dessen Stellung wird durch das übergeordnete Recht insofern präjudiziert, als das Gemeindegesetz (GG) vorschreibt, dass der Schulpflege von Amtes wegen ein Stadtratsmitglied angehören muss (§ 112 Abs. 1 und 2 GG). Dies setzt die städtische Gemeindeordnung dahingehend um, dass die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des Schul- und Sportdepartements Präsidentin bzw. Präsident der gesamtstädtischen Schulpflege, also der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz, ist (Art. 93 GO). Zugleich führt die Vorsteherin bzw. der Vorsteher das ihr bzw. ihm als Verwaltungsabteilung zugeteilte Schul- und Sportdepartement, das die Funktion eines unentbehrlichen «back office» im städtischen Schulwesen hat, dabei die erforderlichen Stabsfunktionen für die gesamtstädtischen Schulbehörden ausübt, die Schuldienste betreibt und die notwendige zentrale Administration sicherstellt (vgl. Art. 74 GO). Als Präsidentin bzw. Präsidenten der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz stehen der Vorsteherin bzw. dem Vorsteher des Schul- und Sportdepartements die allgemeinen behördlichen Präsidialbefugnisse gemäss Gemeindegesetz zu (Einberufungsrecht, Versammlungsleitung, Stichentscheid, Präsidialverfügungen). Ausserdem werden ihr bzw. ihm in Art. 82 Abs. 2 GO noch besondere Einzelbefugnisse gegenüber den

Kreisschulpflegen eingeräumt; neben einem umfassenden Informationsrecht verleiht diese Norm ihr bzw. ihm für Ausnahmesituationen nämlich auch die Kompetenz, an Stelle einer Kreisschulpflege zu handeln, wenn diese ihre Pflichten zum Vollzug der Gesetze nicht erfüllt. Hingegen ist es aufgrund des geltenden kantonalen Rechts nicht möglich, das vom Stadtrat abgeordnete Stadtratsmitglied generell als Vorgesetzte(n) der Schulpflege zu installieren, was auch gegenüber den Kreisschulpflegen gilt, die – wie gesagt – als Spezialverwaltungsbehörden einen Teil der Schulpflegeaufgaben in der Stadt Zürich erfüllen.

- d) Neben der Gemeindeordnung bildet die vom Gemeinderat erlassene **Verordnung über die geleiteten Volksschulen in den Schulkreisen der Stadt Zürich**, das auf Schuljahr 2006/2007 in Kraft getretene so genannte Organisationsstatut, die nächst wichtige kommunale Rechtsgrundlage für die Organisation, Aufgaben- und Kompetenzverteilung in den Schulkreisen. Darin wird den Kreisschulpflegen die Bildung einer mindestens fünf Mitglieder umfassenden Geschäftsleitung sowie von Aufsichtskommissionen für die Beaufsichtigung der einzelnen Schulen und einer «Rekurskommission» für die Beurteilung von Rechtsmitteln gegen Schulleitungsanordnungen vorgeschrieben (Art. 7 Organisationsstatut). Wie die Aufgabenumschreibung für die Kreisschulpflegen in Art. 4 Organisationsstatut zeigt, hat sich deren Aufsichtstätigkeit durch die Volksschulreform teilweise gewandelt und sind neue Aufgaben im Zusammenhang mit der Qualitätssicherung der Schulen wie die Genehmigung der Betriebskonzepte, der Leitbilder und Schulprogramme hinzugekommen. Den Präsidentinnen und Präsidenten der Kreisschulpflegen werden sodann umfangreiche Entscheidungskompetenzen zugeordnet, namentlich obliegt ihnen die oberste Personalführung im Schulkreis (Art. 6 Organisationsstatut). Sie leiten auch die Schulleitungskonferenzen, in denen je die Schulleitungen eines Schulkreises zusammengeschlossen sind (Art. 16 Organisationsstatut). Den Kreisschulpflegen wird im Übrigen ihre Organisation nicht in allen Einzelheiten vorgeschrieben, sondern es wird ihnen ein Rahmen vorgegeben, innerhalb dessen sie berechtigt und zugleich verpflichtet sind, ein eigenes Geschäftsreglement zu erlassen, in welchem sie je ihre Geschäftsordnung festlegen und die Pflichten ihrer Mitglieder näher umschreiben (Art. 5 Organisationsstatut).
- e) Als neue hierarchische Führungsebene sind durch die Volksschulreform die Schulleitungen eingeführt worden. Diese sind nach der allgemeinen Umschreibung im Volksschulgesetz «für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schulen verantwortlich» (§ 44 Abs. 1 Volksschulgesetz, VSG). Allerdings bleiben nach kantonalem Recht wesentliche operative Entscheidungskompetenzen namentlich im personellen Bereich bei den Kreisschulpflegen (§ 42 VSG). Das städtische Organisationsstatut enthält in Art. 12 einen ausführlichen Aufgaben- und Kompetenzkatalog, mit welchem die Stellung der Schulleitung im städtischen Recht näher umschrieben wird. So ist diese Anlaufstelle bei Konflikten, hat ein allgemeines Antragsrecht gegenüber der Kreisschulpflege und verwaltet die der Schule zugewiesenen Mittel. Eigentliche Verfügungskompetenzen kommen ihr insbesondere im Disziplinar- und Absenzenwesen sowie bei der Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den

Klassen innerhalb der Schuleinheit zu. Im personellen Bereich hervorzuheben ist das Instrument der Mitarbeitergespräche und Zielvereinbarungen, welche die Schulleitung regelmässig mit den Mitarbeitenden ihrer Schuleinheit durchzuführen hat. Bezüglich Anstellung und Kündigung von Schulpersonal kommt ihr ein Antragsrecht gegenüber der Kreisschulpflege zu. In Ausführung von Art. 12 Abs. 6 Organisationsstatut ist von der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz zur Konkretisierung des Aufgaben- und Kompetenzkatalogs zudem das **«Pflichtenheft für die Schulleitungen der Volksschule der Stadt Zürich»** geschaffen worden. Als Arbeitsinstrument steht den Schulleitungen (und Behörden) schliesslich auch das **«Handbuch Führung und Zuständigkeiten»** zur Verfügung, das eine umfassende Detaildarstellung der Kompetenzregelungen und Prozessabläufe in entsprechenden Funktions- und Flussdiagrammen festhält.

Zu den Punkten 2 und 3: Disziplinarverfehlungen und -massnahmen Vorweg ist festzuhalten, dass es keine Statistik zu Disziplinarverfehlungen und -massnahmen an den städtischen Volksschulen gibt und die Führung einer solchen mit vernünftigen Aufwand auch gar nicht möglich, geschweige denn sinnvoll wäre. Es können somit die von den Postulanten offenbar erwarteten ziffernmässigen Angaben nicht geliefert werden.

Was allgemein das Vorgehen bei disziplinarischen Verfehlungen von Schülerinnen und Schülern betrifft, so richtet sich dieses grundsätzlich nach der im kantonalen Recht festgelegten Disziplinarordnung, die durch das neue Volksschulgesetz einige Neuerungen erfahren hat. Aus Gründen des Legalitätsprinzips wird der Katalog der Disziplinarstrafen nicht mehr in der Verordnung, sondern im Gesetz selber aufgeführt (§ 52 VSG). Als neue Disziplinar-massnahme ist die vorübergehende Wegweisung vom obligatorischen Unterricht («Time-out») eingeführt worden. Zudem sind die Kompetenzen neu geordnet worden, indem die Schulleitungen für gewissere leichtere Massnahmen (Aussprache, Schriftlicher Verweis, Versetzung in eine andere Klasse im Schulhaus) zuständig erklärt werden, während die einschneidenderen Massnahmen (Wegweisung vom fakultativen Unterricht, vorübergehende Wegweisung vom obligatorischen Unterricht, Versetzung in eine andere Schule und als ultima ratio Entlassung aus der Schulpflicht im letzten Schuljahr) nach wie vor von der Schulpflege, in der Stadt Zürich von der Kreisschulpflege, angeordnet werden müssen. Wie bisher bloss in der Verordnung werden die niederschweligen Massnahmen der Lehrpersonen (Vor-die-Türe-Stellen, Strafaufgaben und Nachsitzen) geregelt (§ 56 VSV).

Die Zuständigkeiten richten sich somit nach der Schwere der Disziplinarverfehlung, beginnend bei der Lehrperson und endend bei der Kreisschulpflege. Nicht zuständig zur Beurteilung und Ahndung von Disziplinarverfehlungen von Schülerinnen und Schülern ist dagegen die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz, ebensowenig der Stadtrat. Auch wenn wie gesagt keine Statistiken bestehen, kann davon ausgegangen werden, dass im Schulalltag die üblichen geringfügigen Disziplinar-massnahmen der Lehrpersonen dominieren und durchaus auch wirksam sind. Bei schwereren Disziplinarfällen können sich die Schulen bei der Fachstelle für Gewaltprävention des Schul- und Sportdepartements beraten lassen und, wo notwendig, auch die Schulsozialarbeit beiziehen; bei Verdacht auf strafbares Verhalten stehen zudem auch der Kinderschutz sowie der Jugenddienst der Stadtpolizei und die Opferhilfestellen für Beratung zur Verfügung.

Zu Punkt 4: Entwicklung der Gewalt

Zur Frage der Gewaltentwicklung hat der Stadtrat bereits eingehend in seinem Bericht betreffend Schulkreis Glattal, sexuelle Übergriffe (StRB Nr. 1194/2008 = Weisung Nr. 303 vom 1. Oktober 2008 zu Postulaten Nr. 2006/256 der SVP-Fraktion und Nr. 2006/543 von Bucher/Weber betreffend Schulkreis Glattal, sexuelle Übergriffe, Bericht) Stellung genommen. Zusammengefasst zeigen die Erfahrungen der Fachstelle für Gewaltprävention, dass es sich bei Vorfällen in der Schule grossmehrheitlich um Fälle von Disziplinlosigkeit, Mobbing oder um kleinere Gewaltvorfälle handelt. Massive Gewaltvorfälle sind selten, der Fall Seebach, der sich im Freizeitbereich ereignet und in der Öffentlichkeit für Aufsehen gesorgt hat, erscheint als singulär. Die derzeitigen Diskussionen über die «Jugendgewalt» kreisen insbesondere um die Themen Alkoholkonsum, Immigration und den Umgang mit neuen Medien (Handys, Internet und Chats) und betreffen Schule, Familie und die Freizeit der Jugendlichen gleichermaßen. So weist die Kriminalstatistik des Kantons Zürich im Bereich der Jugendgewalt vor allem im Freizeitbereich einen klaren Anstieg aus. Dabei spielt seit den letzten zwei bis drei Jahren, wie bereits erwähnt, insbesondere der Alkoholkonsum unter Jugendlichen eine zunehmend grosse Rolle. Aus fachlicher Sicht (vgl. Studie Eisner/Ribeaud, Opfer-Täter-Befragung 2007, i. A. der Bildungsdirektion des Kantons Zürich, und Studie Kilius/Margot, Universität Lausanne 2005, Jugendgewalt von 1984 bis 2005) besteht hinsichtlich der Zunahme der Jugendgewalt kein Konsens. Während die eine wissenschaftliche Auffassung bloss von einer «Dunkelfelderhellung» ausgeht, nimmt die andere eine effektive Zunahme der Gewalt an. Wie auch immer es sich damit verhält, ist sich der Stadtrat jedenfalls bewusst, dass das Thema der Jugendgewalt von weiten Kreisen der Bevölkerung als ernstes Problem wahrgenommen wird. Wie der Stadtrat bereits in seinen Legislatorschwerpunkten 2006 bis 2010 anerkannt hat, besteht zu deren Bekämpfung Handlungsbedarf und werden daher auch bereits seit geraumer Zeit entsprechende Massnahmen durch die städtischen Fachstellen umgesetzt. Für weitere Einzelheiten, namentlich die erstmals öffentlich gemachte «Gewaltstatistik» der Fachstelle für Gewaltprävention, wird auf den vorerwähnten Bericht des Stadtrates vom 1. Oktober 2008 zum Fall Seebach verwiesen.

Zu Punkt 5: Weisungen zum Verhalten in Krisensituationen

Es bestehen keine Weisungen des Stadtrates zum Verhalten der Schulbehörden in Krisensituationen. Es gibt auch keine auf alle denkbaren Krisensituationen anwendbare Patentrezepte. Das vom Schul- und Sportdepartement den Schulen abgegebene «Notfallhandbuch» sieht jedoch ein Notfallkonzept der Schulen für verschiedene Szenarien vor, die von Brand, Vandalismus/Sachbeschädigung, Verbrechen bis zu Naturkatastrophen und technischen Unfällen/Störungen reichen. Im von der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz herausgegebenen Handbuch «Führung und Zuständigkeiten» sind sodann in der Prozessgruppe «Konfliktmanagement» unter anderem die Prozessabläufe «Bedrohung» und «ausserordentliches Ereignis» im Einzelnen festgehalten. Es liegt damit ein geeignetes Instrumentarium zur Bewältigung von Krisensituationen in der Schule vor. Hervorzuheben ist, dass je nach Schwere und Grösse des Ereignisses die Führung des Krisenmanagements einer unterschiedlichen Ebene (Schulleitung, Schulpräsident, Vorsteher des Schul- und Sportdepartements) zugewiesen ist.

Zu Punkt 6: Umgang mit schwierigen Schülerinnen und Schülern

Der Umgang mit schwierigen Schülerinnen und Schülern ist primär eine pädagogische Aufgabe der Schule. Die Disziplinarordnung des Volksschulgesetzes ist bereits weiter oben ausführlich dargestellt worden. Da im Postulat speziell von «gewaltbereiten und renitenten Schülern» die Rede ist, sei zudem auf die weitere Reaktionsmöglichkeit von § 53 VSG hingewiesen, wonach die (Kreis-)Schulpflege eine Schülerin oder einen Schüler, die bzw. der andere Personen gefährdet oder den Schulbetrieb in schwerwiegender Weise beeinträchtigt, der Sonderschulung zuweisen kann. Dazu gehört auch die vorübergehende Zuweisung zum Einzelunterricht. Als neues Angebot für Schülerinnen und Schüler in Krisensituationen, die rasches Handeln erfordern, ist sodann das Schulungsangebot «Intermezzo» der Stiftung Zürcher Kinder- und Jugendheime vorgesehen, das im Schuljahr 2009/2010 seinen Betrieb aufnehmen soll. Was die im Postulat erwähnten «nicht kooperativen Erziehungsverantwortlichen» betrifft, so ist darauf hinzuweisen, dass gegenüber Eltern bei Verstössen gegen bestimmte Elternpflichten im Schulzusammenhang auf Antrag der Kreisschulpflege vom Statthalteramt Bussen bis Fr. 5000.– verhängt werden können (§ 76 VSG). Erscheint das Kindeswohl gefährdet, hat die Kreisschulpflege die für Kinderschutzmassnahmen zuständige Vormundschaftsbehörde einzuschalten (§ 51 VSG).

Wie bereits erwähnt, sind im Übrigen die Massnahmen zur Prävention und Bekämpfung der Jugendgewalt in der Stadt Zürich generell verstärkt worden. Das Schul- und Sportdepartement und weitere in der Jugendfürsorge involvierte Fachstellen setzen sich intensiv mit dem Ausbau und der Verfeinerung von geeigneten Massnahmen zur Gewaltprävention auseinander. Im vorliegend bereits mehrfach erwähnten Bericht zum «Fall Seebach» hat der Stadtrat die wichtigsten bereits eingeführten oder geplanten Massnahmen zur Gewaltprävention im Einzelnen dargelegt, so dass auf jene Erwägungen (D Ziff. 1 bis 7) verwiesen und auch hier auf Wiederholungen verzichtet werden kann.

Dem Gemeinderat wird beantragt:

- 1. Vom Bericht des Stadtrates betreffend Volksschule in der Stadt Zürich, Organisation, Kompetenzen, Verantwortlichkeiten usw., wird Kenntnis genommen.**
- 2. Das Postulat, GR Nr. 2007/180, von Roger Liebi (SVP) und Christopher Vohdin (SVP) vom 11. April 2007 betreffend Volksschule in der Stadt Zürich, Bericht über Organisation, Kompetenzen, Verantwortlichkeiten, wird als erledigt abgeschrieben.**

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Schul- und Sportdepartements übertragen.

Im Namen des Stadtrates
der Stadtpräsident
Dr. Elmar Ledergerber
der Stadtschreiber
Dr. André Kuy